

KAPITEL II — *Das Verfahren der gleichlautenden Stellungnahme*

**Art. 2** - Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur legt der Sicherheitsbehörde zum Zweck einer gleichlautenden Stellungnahme die Sicherheitsvorschriften bezüglich der Betreibung der Eisenbahninfrastruktur sowie ihre nachträglichen Abänderungen vor.

Er übermittelt:

- den Entwurf der Vorschriften,
- die Rechtfertigung des Entwurfs,
- die Dokumente, die zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind, insbesondere diejenigen technischer Art.

**Art. 3** - Die Sicherheitsbehörde gibt ihre Stellungnahme binnen 90 Tagen ab Erhalt der in Artikel 2 erwähnten Informationen ab.

Diese Frist wird gegebenenfalls für die Dauer des in Artikel 7 §§ 2 und 3 des Gesetzes erwähnten Verfahrens ausgesetzt.

**Art. 4** - Im Falle besonders begründeter Dringlichkeit wird die im vorhergehenden Artikel erwähnte Frist auf 30 Tage herabgesetzt.

Diese Frist wird gegebenenfalls für die Dauer des in Artikel 7 §§ 2 und 3 des Gesetzes erwähnten Verfahrens ausgesetzt.

**Art. 5** - Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur passt den Entwurf gegebenenfalls gemäß der Stellungnahme der Sicherheitsbehörde an.

Der abgeänderte Entwurf wird der Sicherheitsbehörde vorgelegt, die über einen weiteren Zeitraum von 30 Tagen verfügt, um ihre gleichlautende Stellungnahme abzugeben. Diese Frist wird im Falle besonders begründeter Dringlichkeit auf 10 Tage herabgesetzt.

KAPITEL III — *Die Modalitäten für die Veröffentlichung der nationalen Sicherheitsvorschriften*

**Art. 6** - Bei der Erstellung des nationalen verordnungsrechtlichen Rahmens und vor dessen Veröffentlichung berät sich die Sicherheitsbehörde mit allen betroffenen und Interesse habenden Parteien, einschließlich der Betreiber der Infrastruktur, Eisenbahnunternehmer, Hersteller und Unterhaltungsdiensleister, Benutzer und Vertreter des Personals.

**Art. 7** - Die in Artikel 6 §§ 1 und 2 des Gesetzes erwähnten nationalen Sicherheitsvorschriften werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

**Art. 8** - Die in Artikel 6 § 3 des Gesetzes erwähnten nationalen Sicherheitsvorschriften verweisen auf die gleichlautende Stellungnahme der Sicherheitsbehörde und werden auf einer abgesicherten Internetseite des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur veröffentlicht. Diese Seite ist für die Eisenbahnunternehmen, die Bewerber um eine Sicherheitsbescheinigung und die Verwaltung kostenlos zugänglich.

Zu diesem Zweck übermittelt die Sicherheitsbehörde dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur die Angaben aller Bewerber um eine Sicherheitsbescheinigung.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur gewährt jedem Interessenten, der darum bittet, Zugang zu seinen nationalen Sicherheitsvorschriften.

KAPITEL IV — *Schlussbestimmungen*

**Art. 9** - Die Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 17. November 2003 zur Ausführung der Kapitel III, V und VI des Königlichen Erlasses vom 12. März 2003 über die Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur werden aufgehoben.

**Art. 10** - Unser Minister der Mobilität ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. März 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 3694

[C - 2008/00835]

**21 APRIL 2007.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de erkenningsprocedure waarbij beoefenaars van de verpleegkunde ertoe gemachtigd worden een bijzondere beroepstitel te dragen of zich op een bijzondere beroepsbekwaamheid te beroepen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 april 2007 tot vaststelling van de erkenningsprocedure waarbij beoefenaars van de verpleegkunde ertoe gemachtigd worden een bijzondere beroepstitel te dragen of zich op een bijzondere beroepsbekwaamheid te beroepen (*Belgisch Staatsblad* van 8 juni 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 3694

[C - 2008/00835]

**21 AVRIL 2007.** — Arrêté royal fixant la procédure d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter un titre professionnel particulier ou à se prévaloir d'une qualification professionnelle particulière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 avril 2007 fixant la procédure d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter un titre professionnel particulier ou à se prévaloir d'une qualification professionnelle particulière (*Moniteur belge* du 8 juin 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 3694

[C – 2008/00835]

**21. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Zulassungsverfahrens, nach dem Krankenpflegefachkräfte ermächtigt werden, eine besondere Berufsbezeichnung zu führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation zu berufen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. April 2007 zur Festlegung des Zulassungsverfahrens, nach dem Krankenpflegefachkräfte ermächtigt werden, eine besondere Berufsbezeichnung zu führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation zu berufen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

---

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**
**21. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Zulassungsverfahrens, nach dem Krankenpflegefachkräfte ermächtigt werden, eine besondere Berufsbezeichnung zu führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation zu berufen**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, insbesondere des Artikels 35<sup>sexies</sup>, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990;

Aufgrund der Stellungnahme des Nationalen Rates für Krankenpflege vom 29. November 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 24. August 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 30. März 2007;

Aufgrund des Gutachtens 41.903/3 des Staatsrates vom 4. Januar 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. «Minister»: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört,
2. «Zulassung»: eine Zulassung, wie definiert in Artikel 35<sup>quater</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, wenn alle vom Minister festgelegten Zulassungskriterien erfüllt sind,
3. «Zulassungskommission»: die Zulassungskommission des Nationalen Rates für Krankenpflege,
4. «Rat»: der Nationale Rat für Krankenpflege, wie beschrieben in Artikel 21<sup>quater</sup> § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe.

KAPITEL II — *Die Zulassungskommission des Nationalen Rates für Krankenpflege*

**Art. 2** - Art. 2 - § 1 - Beim Nationalen Rat für Krankenpflege wird eine Zulassungskommission eingerichtet.

§ 2 - Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten, der unter den Mitgliedern des Ratspräsidiums gewählt wird,
2. einem Vizepräsidenten, der unter den Mitgliedern der Zulassungskommission gewählt wird,
3. sieben anderen Mitgliedern, die unter den Mitgliedern des Rates bestimmt werden.

**Art. 3** - Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder werden spätestens zwei Monate nach der Einsetzung des Nationalen Rates für Krankenpflege für einen Zeitraum, der dem Mandat der Ratsmitglieder entspricht, bestimmt.

**Art. 4** - Die Zulassungskommission tagt, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Sie ist dann beschlussfähig.

**Art. 5** - Die Zulassungskommission trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, die des Vizepräsidenten ausschlaggebend.

**Art. 6** - Die Zulassungskommission muss mindestens vier Mal jährlich - oder falls notwendig - öfter zusammenkommen.

**Art. 7** - Die Zulassungskommission wendet die Geschäftsordnung des Nationalen Rates für Krankenpflege an.

Wenn die Zulassungskommission es für notwendig hält, kann sie beantragen, dass in die Geschäftsordnung des Nationalen Rates für Krankenpflege Bestimmungen in Bezug auf die konkrete Verwaltung der Akten aufgenommen werden.

**Art. 8** - Die Zulassungskommission hat ihren Sitz beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt in Brüssel.

**Art. 9** - Die eventuellen Aufenthaltskosten und Anwesenheitsgelder des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Zulassungskommission sowie der Sachverständigen werden gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Regenten vom 15. Juli 1946 zur Festlegung der Anwesenheitsgelder und der Kosten zugunsten der Mitglieder der vom Ministerium der Volksgesundheit und der Familie abhängenden ständigen Ausschüsse ausgezahlt.

Die Fahrtkosten werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 18. Januar 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über Fahrtkosten rückerstattet.

**Art. 10** - Nach Ermächtigung durch den Minister oder seinen Beauftragten kann die Zulassungskommission ein oder mehrere Mitglieder oder Sachverständige mit der Erstellung von Berichten oder der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

Pro Besuch wird der von der Zulassungskommission mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Person eine Entlohnung gewährt, wie festgelegt in Artikel 17. Der Minister legt den Betrag dieser Entlohnung fest.

### KAPITEL III — Zulassungsverfahren

**Art. 11** - Die Krankenpflegefachkräfte, die eine Zulassung erhalten möchten, die es ihnen ermöglicht, eine besondere Berufsbezeichnung zu führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation zu berufen, sind verpflichtet, ihren Zulassungsantrag unter den nachstehenden Bedingungen beim Minister einzureichen, und zwar mittels des Formulars, dessen Muster in der Anlage zum vorliegenden Erlass festgelegt wird.

Dem Antrag müssen die Belege beigelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die vom Minister festgelegten Kriterien für die Zulassung der vom Antragsteller erwünschten besonderen Berufsbezeichnung oder besonderen beruflichen Qualifikation erfüllt sind.

**Art. 12** - Der Zulassungsantrag wird vom Minister über die Verwaltung binnen zwei Monaten der Zulassungskommission zwecks Stellungnahme vorgelegt, die binnen drei Monaten erfolgen muss.

Um der Krankenpflegefachkraft die Zulassung auszustellen, kraft deren sie eine besondere Berufsbezeichnung führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation berufen darf, muss folgendes Verfahren befolgt werden:

1. Die Verwaltung schickt dem Antragsteller eine Bestätigung darüber, dass sein Zulassungsantrag eingegangen ist und vollständig ist.

2. Die Verwaltung legt der Zulassungskommission die vollständige Akte vor; die Kommission überprüft alsdann die Richtigkeit des Antrags und die absolvierten Ausbildungen. Die Zulassungskommission gibt ihre Stellungnahme ab.

3. Zur Information wird der Plenarversammlung des Nationalen Rates für Krankenpflege eine namentliche Aufstellung der mit Gründen versehenen positiven und negativen Stellungnahmen vorgelegt.

4. Die Verwaltung erstellt eine Zulassungsbescheinigung, die dem Minister oder seinem Beauftragten zur Unterschrift vorgelegt wird; der Minister oder sein Beauftragter haben das Recht, unter Angabe einer Begründung von dieser Bescheinigung abzuweichen.

5. Die Verwaltung lässt dem Antragsteller die unterzeichnete Bescheinigung zukommen mit Angabe des Datums, ab dem die Zulassung läuft.

6. Im Fall eines negativen Beschlusses schickt der Minister oder sein Beauftragter dem Interessierten einen mit Gründen versehenen Brief.

**Art. 13** - Die Zulassung wird vom Minister für eine unbestimmte Dauer gewährt, sofern die von ihm festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

KAPITEL IV — *Berufungsverfahren*

**Art. 14** - Im Fall einer Verweigerung der Zulassung kann der Antragsteller binnen zwei Monaten nach dem Beschluss eine mit Gründen versehene administrative Beschwerde beim Minister einreichen, der diesen Antrag an den Nationalen Rat für Krankenpflege weiterleitet.

**Art. 15** - Der Präsident des Nationalen Rates für Krankenpflege oder sein Vertreter sowie zwei Mitglieder des Rates prüfen die Akte. Der Präsident trifft die Entscheidung bei der folgenden Plenarsitzung, sofern seit Eingang der Akte mindestens zwei Wochen vergangen sind.

Die Personen, die die Akte in der Zulassungskommission bearbeitet haben, dürfen an der Diskussion und Beschlussfassung in dieser Sache nicht teilnehmen.

KAPITEL V — *Kontrolle, Sanktionen und Wiedererlangung der Zulassung*

**Art. 16** - § 1 - Die Zulassungskommission behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vom Minister für die Aufrechterhaltung der betreffenden Berufsbezeichnung oder beruflichen Qualifikation festgelegten Bedingungen zu kontrollieren.

§ 2 - Ein Krankenpfleger, der eine besondere Berufsbezeichnung führt oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation beruft, wird schriftlich über die ihn betreffende laufende Kontrolle informiert.

§ 3 - Der Krankenpfleger übermittelt dem Kontrollteam binnen 30 Tagen nach Versanddatum des in § 2 erwähnten Schreibens die Dokumente, durch die die Einhaltung der vom Minister für die Aufrechterhaltung der betreffenden Berufsbezeichnung oder beruflichen Qualifikation festgelegten Bedingungen nachgewiesen wird. Unter zu begründenden außergewöhnlichen Umständen kann die Zulassungskommission diese Frist verlängern.

§ 4 - Die Kontrolle darf lediglich die 48 Monate vor dem Datum des in § 2 erwähnten Schreibens betreffen.

§ 5 - Die Zulassungskommission darf die Kontrolle frühestens vier Jahre nach Beendigung der Ausbildung, die Zugang zur besonderen Berufsbezeichnung gibt, oder vier Jahre nach Beendigung der Ausbildung, die Zugang zur besonderen beruflichen Qualifikation gibt, ausüben.

§ 6 - Die Zulassungskommission legt jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen vor.

**Art. 17** - Im Fall einer Kontrolle kann die Zulassung, wenn festgestellt wird, dass die vom Minister festgelegten Bedingungen für die Aufrechterhaltung der besonderen Berufsbezeichnung oder der besonderen beruflichen Qualifikation nicht erfüllt sind, vom Minister ausgesetzt werden, bis die Bedingungen erneut erfüllt sind.

**Art. 18** - Im Fall der Aussetzung der Zulassung der besonderen Berufsbezeichnung oder besonderen beruflichen Qualifikation kann beim Minister ein Antrag auf Wiedererlangung eingereicht werden, der an die Zulassungskommission weitergeleitet wird. Zu diesem Zweck schickt der Krankenpfleger das dafür vorgesehene Formular per Post an die Zulassungskommission und fügt die Dokumente bei, aus denen hervorgeht, dass er die vom Minister festgelegten Bedingungen für die Beibehaltung oder Wiedererlangung der Berufsbezeichnung oder der beruflichen Qualifikation erfüllt.

Die Zulassungskommission hat nach Eingang des Antrags per Einschreiben drei Monate, um eine Entscheidung zu treffen und dem Betroffenen diese mitzuteilen.

Die Bestimmungen von Kapitel IV sind im Fall einer Verweigerung ebenfalls anwendbar.

KAPITEL VI — *Schlussbestimmungen*

**Art. 19** - Der Königliche Erlass vom 20. Mai 1994 zur Festlegung des Zulassungsverfahrens, nach dem Fachkräfte für Krankenpflege eine besondere Berufsbezeichnung führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation berufen dürfen, wird aufgehoben.

Personen, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 1994 zur Festlegung des Zulassungsverfahrens, nach dem Fachkräfte für Krankenpflege eine besondere Berufsbezeichnung führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation berufen dürfen, die Zulassung erhalten haben, eine besondere Berufsbezeichnung zu führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation zu berufen, dürfen diese Zulassung weiter behalten, sofern die vom König für die Aufrechterhaltung der Berufsbezeichnung oder der beruflichen Qualifikation festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

**Art. 20** - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
R. DEMOTTE

**ANLAGE**



**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST  
VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER  
NAHRUNGSMITTELKETTE  
UND UMWELT**

**GENERALDIREKTION  
PRIMÄRE GESUNDHEITSPFLEGE &  
KRISENBEWÄLTIGUNG  
Zulassungskommission des Nationalen Rates  
für Krankenpflege  
EUROSTATION II - Place Victor Horta 40, Bfk 10 -  
1060 Brüssel  
Tel.: 02/524.97.97**

**FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG DER ZULASSUNG FÜR EINE BESONDERE  
BERUFSBEZEICHNUNG ODER EINE BESONDERE BERUFLICHE QUALIFIKATION FÜR  
KRANKENPFLEGEFACHKRÄFTE**

**VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN (in Großbuchstaben)**

- ICH BEANTRAGE EINE ZULASSUNG FÜR FOLGENDE BESONDERE BERUFS-  
BEZEICHNUNG:**  
.....  
(besondere Berufsbezeichnung)
  
- ICH BEANTRAGE EINE ZULASSUNG FÜR FOLGENDE BESONDERE BERUFLICHE  
QUALIFIKATION:**  
.....  
(besondere berufliche Qualifikation)

1. IDENTIFIZIERUNG DES ANTRAGSTELLERS									
<b>Name<sup>1</sup>:</b>				<b>Vornamen:</b>					
<b>Adresse:</b>				<b>Nr.:</b>		<b>Briefkasten:</b>			
<b>Postleitzahl</b>		<b>Gemeinde:</b>							
<b>Land:</b>									
<b>Telefon:</b>				<b>Fax:</b>					
<b>E-Mail:</b>									
<b>Geschlecht:</b>	<b>männlich:</b>		<b>weiblich:</b>		<b>Staatsbürger- schaft</b>		<b>Sprache:</b>		
<b>Geburtsland und -ort</b>				<b>Geburts- datum:</b>					
<b>Nr. des National- registers</b>	-.....-.....-.....			<b>BIS-Nr.:</b>	.....				

<sup>1</sup> Tragen Sie lediglich den auf Ihrem Personalausweis angegebenen Namen ein.

**POSTADRESSE** (auszufüllen, wenn diese sich von der gewöhnlichen Adresse unterscheidet)

<b>Adresse:</b>		<b>Nr.:</b>		<b>Briefkasten:</b>	
<b>Postleitzahl:</b>		<b>Gemeinde:</b>			
<b>Land:</b>					
<b>Telefon:</b>		<b>Fax:</b>			
<b>E-Mail:</b>					

## 2. GRUNDAUSBILDUNG

ART	Datum des Diploms	Nr. der Beglaubigung durch die medizinische Kommission
Brevetierter Krankenpfleger		
Diplom eines graduierten Krankenpflegers Bachelor in Krankenpflege		
Diplom einer Hebamme Bachelor in Entbindungspflege		
Von den zuständigen Behörden anerkanntes gleichgesetztes ausländisches Diplom	Datum der Anerkennung und/oder Gleichsetzung	
Sonstige (näher anzugeben): ..... .....		

**NAME DER EINRICHTUNG, IN DER SIE DIESE AUSBILDUNG ABSOLVIERT HABEN:**

<b>Name:</b>					
<b>Adresse:</b>		<b>Nr.:</b>		<b>Briefkasten:</b>	
<b>Postleitzahl:</b>		<b>Gemeinde:</b>			
<b>Land:</b>					
<b>Telefon:</b>		<b>Fax:</b>			

**3. ERGÄNZENDE AUSBILDUNG ODER SPEZIALISIERUNG****BEZEICHNUNG DER ABSOLVIERTEN ERGÄNZENDEN AUSBILDUNG ODER DER SPEZIALISIERUNG***Pro Antrag nur eine einzige Spezialisierung angeben*

AUSBILDUNG: ...../...../..... bis zum ...../...../.....

**GESAMTSTUNDENANZAHL DER ERGÄNZENDEN AUSBILDUNG ODER DER SPEZIALISIERUNG (Theorie und Praxis):**

<b>STUNDEN:</b>		<b>ECTS-LEISTUNGSPUNKTE:</b>	
-----------------	--	------------------------------	--

**NAME DER EINRICHTUNG, IN DER SIE DIESE AUSBILDUNG ABSOLVIERT HABEN:**

<b>Name:</b>					
<b>Adresse:</b>		<b>Nr.:</b>		<b>Briefkasten:</b>	
<b>Postleitzahl:</b>		<b>Gemeinde:</b>			
<b>Land:</b>					
<b>Telefon:</b>		<b>Fax:</b>			

Legen Sie das Programm des Ausbildungskurses bei (theoretischer und praktischer Teil).

Legen Sie die Belege bei (Kopie des Diploms oder Brevets).

**4. BERUFSERFAHRUNG IM BEREICH DER KRANKENPFLEGE:**

<b>EINRICHTUNG UND NR. DER ZULASSUNG DER EINRICHTUNG</b>	<b>DIENST (in dem Sie gearbeitet haben)</b>	<b>ZEITRAUM (Anfang und Ende)</b>	<b>Anzahl VBG-Stunden</b>

Legen Sie die Belege bei (Bescheinigung durch den Arbeitgeber).

Schicken Sie beiliegendes Formular und die Belege an folgende Adresse:

**FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt**  
**GENERALDIREKTION PRIMÄRE GESUNDHEITSPFLEGE &**  
**KRISENBEWÄLTIGUNG**  
**Zulassungskommission des Nationalen Rates für Krankenpflege**  
 EUROSTATION II - Place Victor Horta 40, Bfk 10 - 1060 Brüssel

**Datum:** .....

**Vorname und Name:** .....

**Unterschrift:**

Gesehen, um Unserem Erlass vom 21. April 2007 zur Festlegung des Zulassungsverfahrens, nach dem Krankenpflegefachkräfte ermächtigt werden, eine besondere Berufsbezeichnung zu führen oder sich auf eine besondere berufliche Qualifikation zu berufen, beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
 R. DEMOTTE

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2008 — 3695

[C - 2008/00830]

**6 APRIL 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 april 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 11 april 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2008 — 3695

[C - 2008/00830]

**6 AVRIL 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 avril 2008 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 11 avril 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

D. 2008 — 3695

[C - 2008/00830]

**6. APRIL 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer**  
**Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. April 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.